

gen der westdeutschen Regierung könnte es der Leichtgläubige folgern. Ein Leichtgläubiger könnte auch versucht sein anzunehmen, daß die westdeutsche Regierung die Art. 25 und 26 des westdeutschen Grundgesetzes ernst nimmt. Nach Art. 25 sollen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sein und allen Gesetzen Vorgehen. In Art. 26 heißt es sogar, daß Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen sind.

Die Wirklichkeit der westdeutschen Politik spricht eine andere Sprache. Sie heißt Bruch der eigenen Verfassung, Bruch des Verbots der Drohung mit und der Anwendung von Gewalt, Leugnung der Grenzen, die der Gewaltpolitik des deutschen Imperialismus gezogen wurden, Aggressionsvorbereitung und Aggressionsakte gegen die DDR als erster Schritt zur gewaltsamen Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges.

Während die Völker effektive Abrüstungsschritte und ein System wirksamer kollektiver Sicherheit fordern, strebt die westdeutsche Regierung nach der Verfügungsgewalt über atomare und nukleare Vernichtungswaffen und entwickelt ein ganzes System der Negierung des Völkerrechts und der Sicherheitsinteressen aller Staaten: Es reicht von Revanchepropaganda über die Nichtbestrafung, sondern Glorifizierung der Teilnahme an Grenzprovokationen bis zu direkten bewaffneten Angriffen auf das Staatsgebiet der DDR und das Leben ihrer Bürger. Dabei besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Angriffen gegen die Staatsgrenze der DDR und gegen die Oder-Neiße-Grenze. Wie westdeutsche Politiker wiederholt bestätigten, sollen die Angriffe gegen die Staatsgrenze der DDR nur der Auftakt für das Vorgehen gegen die Staatsgrenzen der Volksrepublik Polen, der UdSSR und anderer Staaten sein.

III

1. Eingedenk ihrer Verantwortung für die Erhaltung des Friedens sah sich die Regierung der DDR bereits im Juli dieses Jahres veranlaßt, die Regierungen der Staaten der Welt in einer Dokumentation auf die von Westberlin aus durchgeführten Anschläge gegen die Staatsgrenze der DDR aufmerksam zu machen. Die Gefährlichkeit dieser Anschläge, die Brandstiftungen, Feuerüberfälle und Morde einschließen, ist unübersehbar. Die Geschichte kennt eine Fülle von Beispielen, wo ungleich geringfügigere Anschläge auf die Staatsgrenze eines Staates zum Anlaß eines Krieges wurden.

Die Regierung der DDR erbrachte in der den Staaten der Welt übermittelten Dokumentation darüber hinaus den Nachweis, daß die von Westberlin aus vorgetragenen Angriffe gegen die Grenzen der DDR weitgehend durch das illegale Auftreten führender westdeutscher Politiker auf Hetzveranstaltungen in dem nicht zur Bundesrepublik gehörenden Westberlin provoziert werden.

2. Als Antwort auf diese ernste Mahnung der Regierung der DDR dehnten die regierenden Kreise Westdeutschlands und Westberlins ihre Anschläge auf die Staatsgrenze der DDR zu Westdeutschland aus und verstärkten gleichzeitig ihre Angriffe gegen die Staatsgrenze der DDR zu Westberlin. Parallel hierzu steigerten sich die Anschläge Westberliner Terroristengruppen gegen das Reichsbahngelände der DDR in Westberlin. Der Westberliner Bürgermeister Willy Brandt ging so weit, die Annexion des Reichsbahngeländes der DDR zu fordern und zu versuchen, die Westmächte für dieses illegale Vorhaben einzuspannen.

3. Diese gefährlichen Bemühungen, die Westmächte zu illegalen Aktionen zu drängen und damit auf den

aggressiven Kurs der Bönner Regierung und der Westberliner Behörden fettzulegen, wurden in den letzten Juli- und ersten Augusttagen dieses Jahres auch in Fragen der Lufthoheit deutlich. In einer offensichtlich organisierten und koordinierten Kampagne drängten offizielle und offiziöse westdeutsche und Westberliner-Presseorgane darauf, durch Hubschrauberflüge der westlichen Besatzungsmächte die Lufthoheit der DDR über dem Gebiet ihrer Hauptstadt und über dem unmittelbar angrenzenden Gebiet zu verletzen. Als die Amerikaner ihre vorübergehenden Flüge einstellten und ausdrücklich erklärten, daß keine Flüge mehr stattgefunden hätten, suchte die westdeutsche und Westberliner Presse diese klare Stellungnahme durch Berichte über eine angebliche Fortsetzung der Flüge abzuwerten. Dabei wurde versucht, die Verletzungen der Lufthoheit und territorialen Integrität der DDR durch Flüge der Westmächte mit dem Argument zu „rechtfertigen“, Flüge in der früher einmal für den Nachschubverkehr der westlichen Besatzungsmächte eingerichteten technischen Flugsicherheitszone über dem Berliner Raum bedürften keiner Genehmigung.

Ganz abgesehen davon, daß sich die Westmächte durch den Bruch des Potsdamer Abkommens, des Deutschland betreffenden Hauptabkommens der Anti-Hitler-Koalition, selbst ihrer Rechte aus technischen Nebenvereinbarungen begeben haben, widersprechen auch die ehemaligen Arbeitsdokumente des alliierten Direktorats für Luftstreitkräfte den westdeutschen und Westberliner Behauptungen. In dem vom Direktorat für Luftstreitkräfte im Herbst 1946 zur Erörterung unterbreiteten Dokument DAIR/P/45/71 über „Die Flugregeln für Flugzeuge, die die Flugschneisen in Deutschland und die kontrollierte Zone von Berlin benutzen“ heißt es unter Zilf. 13 b:

„Die kontrollierte Zone von Berlin gilt als freie Flugzone für die Landung und den Start aller Flugzeuge, die von außerhalb (hervorgehoben vom Verfasser) die Berliner Flugplätze anfliegen oder von diesen Flugplätzen abfliegen.“

Daraus folgt ganz eindeutig, daß die sog. freie Flugzone über dem Gebiet von Berlin ausschließlich für den Fernverkehr von und nach Westberlin geschaffen wurde. Dies wird zusätzlich noch durch Zilf. 13 c der „Flugregeln“ unterstrichen. Danach waren „Lokalflüge“ — die „Flugregeln“ verstehen hierunter ausschließlich „Test- und Trainingsflüge“ — nur über dem Sektor der jeweiligen westlichen Besatzungsmacht gestattet. In den „Flugregeln“ heißt es dann weiter, daß nur in Ausnahmefällen Test- und Trainingsflüge auch über anderen Teilen der kontrollierten Zone durchgeführt werden dürfen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Berliner Flugsicherheitszentrale die übliche Erlaubnis erteilt.

Es steht mithin außer jedem Zweifel, daß auch nach den seinerzeit im Alliierten Kontrollrat geführten Erörterungen über „Flugregeln“ die technische Flugsicherheitszone über Berlin nur für den Nachschubverkehr geschaffen wurde. Sowohl unter dem Aspekt der Lufthoheit der DDR als auch nach den von den Westmächten 1946 selbst erörterten Flugregeln sind ungenehmigte Flüge amerikanischer Hubschrauber über Gebieten der DDR rechtswidrig. Derartige Flüge sind nur geeignet, Spannungen zu verschärfen und damit die Revanchepolitik der westdeutschen und Westberliner regierenden Kreise zu begünstigen.

4. Den Angriffen gegen die Staatsgrenze der DDR zu Westberlin folgten die Angriffe auf die Staatsgrenze West der DDR.

Am 14. August 1962 drangen Angehörige des westdeutschen Bundesgrenzschutzes unter der Führung eines